



**6 Sa 605/12**

8 Ca 12227/11  
(ArbG München)

**In Sachen**

H.  
AStadt

Klägerin und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin I.  
I-Stadt

gegen

B  
CStraße, AStadt

Beklagter und Berufungskläger

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte G.  
GStraße, GStadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München durch den Vorsitzenden der Kammer 6, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Dr. Künzl, ohne mündliche Verhandlung am 10. Juni 2013 folgenden

**Beschluss:**

Das Endurteil des Landesarbeitsgerichts wird in den Entscheidungsgründen in nachfolgenden Punkten berichtigt:

- a. Auf Seite 2. unten steht statt

„Sie arbeitete in den Räumen des Beklagten und war auf eigenen Wunsch nicht beim Schnitt kurzer Beiträge, sondern nur solcher von 20 bis 45 Minuten Länge eingesetzt worden.“

**zutreffend:**

„Sie arbeitete in den Räumen des Beklagten und war auf eigenen Wunsch nicht beim Schnitt kurzer Beiträge, sondern überwiegend nur solcher von 20 bis 45 Minuten Länge eingesetzt worden.“

**b.** Auf Seite 3 unten (Klageantrag Ziff. I.) steht statt

„12. Februar 1985001“

**zutreffend:**

„12. Februar 1985“

**c.** Auf Seite 17 (Gliederungspunkt aaa.) steht statt:

„Der entsprechende Vortrag des Beklagten war durch die erstinstanzlich vernommene Zeugin F. bestätigt worden.“

**zutreffend:**

„Der entsprechende Vortrag des Beklagten war durch die zweitinstanzlich vernommene Zeugin F. bestätigt worden.“

**d.** Auf Seite 18 oben (1. Absatz am Ende) steht statt

„Die Klägerin sei überwiegend im Rahmen kurzfristiger Einsätze tätig geworden. Sofern man sie nicht habe erreichen können oder keine sonstige Rückmeldung bekommen habe, sei sie aus dem Dienst herausgenommen worden.“

**zutreffend:**

„Sofern man eine Person nicht habe erreichen können oder keine sonstige Rückmeldung bekommen habe, sei sie aus dem Dienst herausgenommen worden.“

**Gründe:**

Die Berichtigungen waren nach § 319 ZPO wegen offensichtlicher Schreib oder Übertragungsfehler veranlasst.

1. Das Wort „überwiegend“, das auf Seite 2 unten einzufügen war, war bei der Zusammenfassung des erstinstanzlichen Sachvortrags vergessen worden. Seine Einfügung war erforderlich, da die Aussage ansonsten „schief“ wäre.
2. Auf Seite 3 galt es einen überlesenen Tippfehler zu korrigieren.
3. Die Berichtigung auf Seite 17 unten war durch einen Schreibfehler veranlasst. Irrtümlich war erst statt zweitinstanzlich geschrieben worden.
4. Auf der Folgeseite (Seite 18, 1. Absatz) findet sich ein Übertragungsfehler. Durch die (partielle) Bezugnahme auf die Gründe im Urteil 6 Sa 411/11 war eine nicht zum vorliegenden Verfahren gehörende Passage aufgenommen worden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben.